

Begleitbrief zur Einhaltung der VO (EG) Nr. 834/2007

Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung	
Straße, Haus-Nr., Ortsteil	Telefon
PLZ, Ort	Sonstiges, Handy, Fax, E-Mail
Betriebsnummer	
Öko-Kontrollstelle: DE-Öko- _____ „Öko-Betriebsnummer“:	Verband

Hiermit erkläre ich rechtsverbindlich, dass das (die) am _____ gelieferte(n) Tiere mit nachfolgender(n) Ohrmarkennummer(n) die folgenden Bedingungen erfüllen:

VVVO-Nr. (Ohrmarken-Nr.)	Gattung (Bulle, Kuh, Färse, Schwein etc.)	<u>Öko</u>	
		Ja	Nein
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- Die gelieferten Tiere wurden nach den Richtlinien der EG-ÖKO-Verordnung gehalten und gefüttert.
- Die Tiere haben die Umstellungszeit durchlaufen (zwölf Monate im Falle von Equiden und Rindern, einschließlich Bubalus- und Bisonarten, **für die Fleischerzeugung und in jedem Falle jedoch mindestens für drei Viertel der Lebensdauer dieser Tiere**, sechs Monate im Falle von kleinen Wiederkäuern und Schweinen sowie Milch produzierenden Tieren; ...soweit sich ein Betrieb zu Beginn des Umstellungszeitraum gem. Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer III der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nichtökologische/nichtbiologische Tiere befinden, können die Erzeugnisse dieser Tiere als ökologische/biologische Erzeugnisse gewertet werden, wenn die gesamte Produktionseinheit, einschließlich Tiere, Weideland und/oder Futteranbaufläche gleichzeitig umgestellt wird. Der gesamte kombinierte Umstellungszeitraum für die existierenden Tiere und deren Nachzucht, Weideland und/oder Futteranbaufläche kann auf 24 Monate gekürzt werden, wenn die Tiere hauptsächlich mit Erzeugnissen aus der Produktionseinheit selbst gefüttert werden.)
- Es wurden innerhalb eines Jahres nicht mehr als zwei oder ein Maximum von drei Behandlungen mit chemischen-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika durchgeführt.
- Seit der letzten Verarbeitung eines allopathischen Tierarzneimittels wurde die doppelte Wartezeit eingehalten (falls keine Wartezeit vorgegeben ist – 48 Stunden)
- Die aktuellste Öko-Konformitätsbescheinigung, ausgestellt von einer zugelassenen Kontrollstelle nach der EG-Öko-Verordnung liegt dem Abnehmer vor

Ort, Datum

Unterschrift